



02 JULI 2024

# Verwaltungsgericht des Saarlandes

## Beschluss

In dem Verfahren

des türkischen Staatsangehörigen  
Türkei, wohnhaft:

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,  
66111 Saarbrücken, - ■■■-24 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - ■■■-163 -,

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrechts -Eilverfahren-

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Richterin ■■■ als Einzelrichterin am 28. Juni 2024

b e s c h l o s s e n:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (6 K 208/24) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 02.02.2024 wird angeordnet.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

### Gründe

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die auf § 34 Abs. 1 AsylG, § 59 AufenthG gestützte, unter Nr. 3 des streitbefangenen Bescheides vom 02.02.2024 verfügte Abschiebungsandrohung, über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch die Einzelrichterin zu entscheiden ist, hat Erfolg.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO statthaft, denn die Klage entfaltet nach Maßgabe der §§ 75 Abs. 1 Satz 1, 38 Abs. 2 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Er ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 VwGO die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen. Bei der Entscheidung hat das Gericht eine eigenständige Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen, wobei den Erfolgsaussichten in der Hauptsache maßgebliche Bedeutung zukommt. Ist der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig, überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung, denn am Vollzug eines rechtswidrigen Bescheides kann kein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen; umgekehrt kommt dem öffentlichen Interesse am Vollzug im Hinblick auf die gesetzgeberische Wertung der jeweiligen den Sofortvollzug anordnenden Vorschrift regelmäßig der Vorrang zu, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist. Erscheinen die Erfolgsaussichten in der Hauptsache hingegen als offen, ist eine von der Vorausbeurteilung der Hauptsache unabhängige Folgenabwägung vorzunehmen, wobei auch die gesetzgeberische Entscheidung für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs mit zu berücksichtigen ist.

Der Maßstab des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG, wonach die Aussetzung nur bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes angeordnet werden darf, ist vorliegend nicht anwendbar. Dieser gelangt ersichtlich lediglich in Fällen des § 36 Abs. 1 AsylG zur Anwendung, der hingegen nur Fälle der Unzulässigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG sowie Fälle der Ablehnung von Asylanträgen als offensichtlich unbegründet erfasst, nicht hingegen Fälle der Rücknahme des Asylantrags.

Die vorzunehmende Interessenabwägung fällt zugunsten des Antragstellers aus, denn nach der im hiesigen Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erscheint die Rechtmäßigkeit der im streitgegenständlichen Bescheid ausgesprochenen Abschiebungsandrohung derzeit offen.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung vom 21.02.2024 (Rückführungsverbesserungsgesetz, BGBl. I, S. 54), gültig seit dem 27.02.2024, erlässt das Bundesamt nach §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen. Damit hat der Gesetzgeber die Prüfung der inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse des allgemeinen Ausländerrechts in das Asylverfahren verlagert,

vgl. BT-Drs. 20/9463, S. 45,

sodass das Vorliegen eines rechtlichen Abschiebungshindernisses aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG sowie Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 7 und 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nunmehr für die Rechtmäßigkeit eines von der Antragsgegnerin ausgesprochenen Abschiebungsandrohung grundsätzlich beachtlich ist.

Diese Vorschrift ist zum maßgeblichen Zeitpunkt dieser Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AsylG) auch anwendbar. Zwar hat die Antragsgegnerin, obwohl die Vorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG erst nach Erlass des streitbefangenen Bescheides vom 02.02.2024 in Kraft getreten ist, in diesem in der Sache den hieraus folgenden Maßstab für die Abschiebungsandrohung bereits angewendet, denn der Gesetzgeber hat mit dieser lediglich die – im Bescheid zugrunde gelegte – Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Berücksichtigung familiärer Belange bereits im Rahmen der Abschiebungsandrohung,

vgl. Beschluss vom 15.02.2023 – C-484/22, juris,

kodifiziert.

Vgl. BT-Drs. 20/9463, S. 44 f.

Nach summarischen Prüfung erscheint jedoch derzeit offen, ob der Abschiebung des Antragstellers familiäre Bindungen entgegenstehen.

Denn es erscheint jedenfalls möglich, dass bei der Prüfung überwiegender schutzwürdiger familiärer Bindungen nicht nur die – im Bescheid vom 02.02.2024 berücksichtigte – am ■■■■■ 2023 geschlossene Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen, sondern auch der Umstand, dass die Ehefrau des Antragstellers deren gemeinsames Kind erwartet, welches nach Aktenlage voraussichtlich ■■■■■ dieses Jahrs zur Welt kommen wird, in der Abwägung jedenfalls hätte Berücksichtigung finden müssen. Dies ist indes nicht geschehen. Dass die Antragsgegnerin im Zeitpunkt der Entscheidung hierüber möglicherweise keine Kenntnis gehabt hat, ist im Hinblick auf § 77 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AsylG unschädlich. Es lässt sich im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung auch nicht zweifelsohne feststellen, dass in diesem Umstand, bzw. jedenfalls in der Gesamtschau mit der Ehe des Antragstellers mit einer Deutschen, kein der Abschiebung des Antragstellers entgegenstehender familiärer Belang zu sehen ist. Insbesondere bei der Frage, inwiefern hierbei von Relevanz ist, ob die Nachholung eines Visumsverfahrens für den Antragsteller zumutbar wäre (§ 5 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz AufenthG), handelt es sich – gerade mit Blick auf die erst kürzlich erfolgte Verlagerung der Prüfung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse des allgemeinen Ausländerrechts in das Asylverfahren und sich hieran notwendigerweise anschließende grundlegende Systemfragen – um eine

schwierige Rechts- und Abwägungsfrage, deren Beantwortung der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten werden soll.

Der Anordnungsanspruch des Antragstellers ergibt sich angesichts der sonach offenen Rechtslage aus einer Folgenabwägung.

Vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 03.06.2015 – 2 B 60/15 m.w.N.

Hiernach erscheint zur Überzeugung des Gerichts die Zurückstellung des staatlichen Interesses durch die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung mit Blick auf das hier gegebene Gewicht des im Raum stehenden antragstellerischen Bleibeinteresses im Bundesgebiet geboten. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller aber der Erfolg in der Hauptsache versagt bliebe, beschränken sich bei den durch die Antragsgegnerin vertretenen öffentlichen Interessen sowie unter Berücksichtigung des Umstands, dass jedenfalls das Vorliegen überwiegender der Abschiebung entgegenstehender familiärer Bindungen zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint, darauf, dass der Antragsteller einstweilen in Deutschland zu dulden ist. Demgegenüber wiegen die Nachteile, die der Antragsteller bei Ablehnung der begehrten Anordnung schwerer, weil – insbesondere im Hinblick auf die nahende Geburt seines Kindes – mögliche Rechtsbeeinträchtigungen bzw. schwerwiegende unmittelbare und mittelbare Nachteile nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Das erschiene letztlich unverhältnismäßig. Die begehrte Anordnung ist daher angesichts des Umstands, dass die weitere Prüfung etwaiger der Abschiebung entgegenstehender familiärer Bindungen im anhängigen Widerspruchsverfahren und im bereits anhängigen Klageverfahren schwierige Rechts- und Abwägungsfragen aufwerfen dürfte, bis zur Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache zu erstrecken.

Dem Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylG stattzugeben.

#### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

**-elektronisch signiert-**

■■■■■